



Faktenblatt 2

Bundesgesetz zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)

Der Baubereich

Das Behindertengleichstellungsgesetz findet Anwendung bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Erneuerungen folgender Kategorien von Gebäuden und Anlagen:

- Bauten und Anlagen, die öffentlich zugänglich sind
- Wohngebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten
- Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen

Das BehiG verlangt, dass diese Gebäude und Anlagen den Anforderungen von Menschen mit Behinderung zwingend Rechnung tragen müssen. Für Gebäude und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, gilt, dass nicht nur der Zugang, sondern auch die Benutzung der Infrastruktur, besonders der sanitären Einrichtungen, Lifte, Konferenzräume etc. gewährleistet sein muss.

Das BehiG sieht vor, dass das Interesse an der Beseitigung von Hindernissen im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung mit entgegenstehenden Interessen, insbesondere dem wirtschaftlichen Aufwand, den Interessen des Umweltschutzes oder des Natur- und Heimatschutzes, abgewogen werden muss. So legt das Gesetz etwa fest, dass bauliche Massnahmen nicht vorgenommen werden müssen, wenn der Aufwand für die Anpassung 5% des Gebäudeversicherungswerts oder des Neuwerts der Anlage oder 20% der Erneuerungskosten übersteigt.

Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen können im Baubewilligungsverfahren verlangen, dass die Massnahmen getroffen werden, die für einen hindernisfreien Zugang erforderlich sind.

Ausnahmsweise steht auch nach Abschluss eines Bauvorhabens der Zivilrechtsweg offen, wenn während des Baubewilligungsverfahrens nicht erkennbar war, dass die gesetzlich verlangten Anpassungen fehlten, oder wenn fälschlicherweise kein Bewilligungsverfahren durchgeführt wurde.

In jedem Fall sind neben dem BehiG auch die kantonalen Bauvorschriften zu berücksichtigen.

„Meine Gemeinde hat einen neuen Weg am See entlang angelegt. Während der Planung hat sie Fachleute für hindernisfreies Bauen beigezogen, die mit einem einfachen Orientierungssystem sicherstellten, dass auch blinde Fussgängerinnen und Fussgänger den Weg gefahrlos begehen können. Die Gemeinde hat so ihre Verpflichtungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz umsichtig wahrgenommen.“

Pierre, 47 Jahre, Psychologe, blind.

Weitere Informationen zum hindernisfreien Bauen finden Sie hier:

[Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen](#)

- Email: info@hindernisfrei-bauen.ch
- Tel. 044 299 97 97
- Direkter Link: [Liste der Beratungsstellen für hindernisfreies Bauen](#) in den einzelnen Kantonen